



**SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 24 -1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG- FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES MOTTENTEICHES, ZWISCHEN BILLETAL UND DEM ALTEN- UND PFLEGEHEIM**

Aufgrund des §13 i.V. mit §10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl. I S.2253)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 6.12.1990 folgende Satzung über den Bebauungsplan 24 -1.vereinfachte Änderung- für das Gebiet: Östlich des Mottenteiches, zwischen Billetal und dem Alten- und Pflegeheim, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990.

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**FESTSETZUNGEN**

<b>WR</b>	Art der baulichen Nutzung	§9(1)1 BauGB	Private Grünflächen, Parkanlage	§9(1)15 BauGB
	Reine Wohngebiete	§3 BauNVO	Umgrenzung der Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Strüchern	§9(1)25a,b BauGB
I	Maß der baulichen Nutzung	§9(1)1 BauGB	Baum zu pflanzen und zu erhalten	§9(1)25a,p BauGB
02	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§16ff BauNVO	Flächen für Stellplätze des Alten- und Pflegeheims und deren Zufahrt	§9(1)4 BauGB
GR 250 qm	Grundflächenzahl	§16ff BauNVO	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO
△	zulässige Grundfläche	§16ff BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 24 -1.vereinfachte Änderung-	§9(7) BauGB
△	offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO		
△	offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§22(2) BauNVO		
—	Baugrenze	§23(3) BauNVO		
□	Flächen für den Gemeinbedarf, Alten- und Pflegeheim	§9(1)5 BauGB		
□	Verkehrsflächen	§9(1)11 BauGB		
—	Straßenbegrenzungslinie			
—	Straßenverkehrsflächen			
P	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Flächen für das Parken von Fahrzeugen			
A	Fußweg			
	<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>			
x	Flurstücksgränze vorhanden	68/11	Flurstücksbezeichnung	
x	Flurstücksgränze künftig fortfallend		In Aussicht genommener Grundstückszuschnitt	
□	Gebäude künftig fortfallend	2	Kennzeichnung der Teilgebiete	
		5	Kennzeichnung der geplanten Grundstücke	
		A	Kennzeichnung der Verkehrsflächen	
		St	Kennzeichnung des Verkehrsflächenabschnitts	
		St	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsplans	
	Höhenlinie			
	vorhandene Wegefläche			
	Kennzeichnung der Schnittdarstellung für die Straßen- und Wegequerschnitte			
	50m-Erholungsschutzstreifen entlang des Mottenteich	§9(6) BauGB		

**TEIL B TEXT**

TEIL B TEXT  
GEMEINDE TRITTAU BEBAUUNGSPLAN 24 -1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG-

Außerhalb der bebaubaren Flächen sind **NEBENANLAGEN** gemäß §14 BauNVO nicht zulässig.

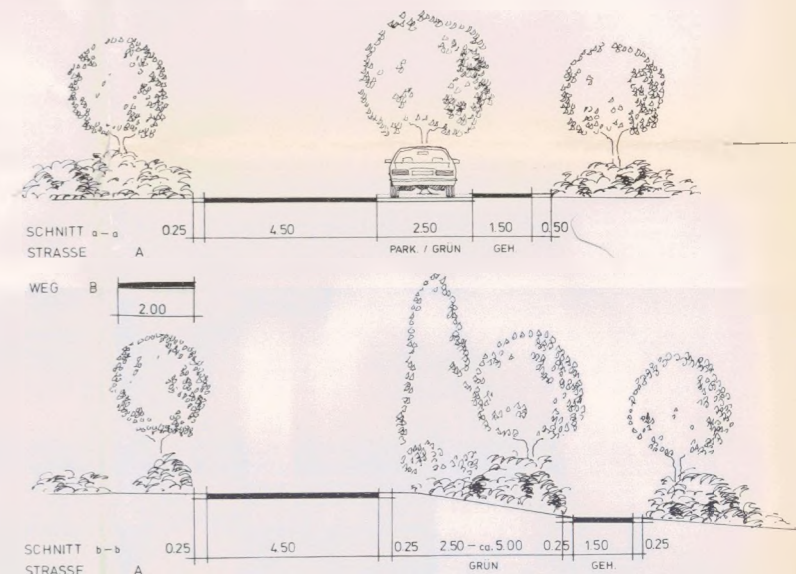
**GARAGEN** sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Als bebaubare und überbaubare Flächen gelten die durch Baugrenzen im Teil A der Satzung festgesetzten Flächen.

Von der festgesetzten **STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE** der Straße A (teilweise und gleichzeitig Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1.vereinfachten Änderung des Bebauungsplans 24) sind zwischen den Punkten A1 und A2 (**westliche** Straßenbegrenzungslinie entlang des Teilgebiets 6) **ABWEICHUNGEN** in westlicher Richtung zulässig, um einen landschaftsgerechten und den vorhandenen Baum- und Strauchbestand erhaltenden, getrennt von der Fahrbahn der Straße A führenden **GEHWEG** der Straße A unter Inanspruchnahme der im Ursprungsplan festgesetzten privaten Grünflächen des Teilgebiets 6 verwirklichen zu können.

**STRASSEN- UND WEGEQUERSCHNITTE**

1 : 100



**VERFAHRENSVERMERKE**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.8.1990 und 8.10.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Sie haben der 1. vereinfachten Änderung fristgemäß nicht widersprochen.

Trittau, den 14.12.1990

*[Signature]*  
Bürgermeister

Den Eigentümern der durch die Änderung betroffenen Grundstücke ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden durch Schreiben vom 28.8.1990. Sie haben der 1. vereinfachten Änderung fristgemäß nicht widersprochen.

Trittau, den 14.12.1990

*[Signature]*  
Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §13 i.V. mit §10 BauGB am 6.12.1990 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.12.1990 gebilligt.

Trittau, den 14.12.1990

*[Signature]*  
Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 14.12.1990

*[Signature]*  
Bürgermeister

Diese 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans 24, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 18.12.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 19.12.1990 in Kraft getreten.

Trittau, den 19.12.1990

*[Signature]*  
Bürgermeister

**2. AUSFERTIGUNG**

Fassung vom 27.11.1990

**B24 1.Ä.**

SATZUNG DER GEMEINDE TRITTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN 24 -1.VEREINFACHTE ÄNDERUNG- FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES MOTTENTEICHES, ZWISCHEN BILLETAL UND DEM ALTEN- UND PFLEGEHEIM